



UNIVERSITY  
OF APPLIED SCIENCES

Betriebswirtschaft (B.A.)

# Studiengangsspezifische Bestimmungen

gültig ab 01.01.2021

Die vorliegenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ wurden durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule am 06.04.2020 beschlossen, zuletzt geändert am 05.08.2019 und von der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 – 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. Seite 99), mit Schreiben vom 30.05.2018 genehmigt.



# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)
- § 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)
- § 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)
- § 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)
- § 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu §§ 7, 10, 20 RahmenPO)
- § 7 Studienform, Lehrangebot, Lehrsprache (zu § 9 RahmenPO)
- § 8 Module, Modulprüfung (zu §§ 10, 13 RahmenPO)
- § 9 Hauptpraktikum (zu § 12 RahmenPO)
- § 10 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)
- § 11 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)
- § 12 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)
- § 13 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) (zu § 29 RahmenPO)
- § 14 Bachelorprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)
- § 15 Inkrafttreten



## **§ 1 Regelungsbereich**

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen (SSB) für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ (B.A.) ergänzen die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hamburger Fern-Hochschule (RahmenPO).

## **§ 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)**

Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld vorbereiten, indem ihnen die dafür erforderlichen Fach-, Methoden- und personalen Kompetenzen so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur integrativen Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen der Ökonomie in komplexen Berufsfeldern, zu kritischem Denken und zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Die Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die Abschätzung ihrer Folgen im beruflichen Feld sind integraler Bestandteil des Studiums.

## **§ 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die HFH den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.).

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)**

Zusätzlich zu den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 RahmenPO haben Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein Grundpraktikum mit einer Zeitdauer von 12 Wochen nachzuweisen. Das Grundpraktikum ist idealerweise vor Aufnahme des Fernstudiums, aber spätestens innerhalb der ersten 18 Monate des berufsbegleitend konzipierten Studiums nachzuweisen. Der Nachweis wird i. d. R. durch eine einschlägige berufliche Ausbildung oder eine vergleichbare praktische Tätigkeit erbracht. Näheres zur Ausgestaltung sowie zur Nachweisführung ist in der Praktikumsrichtlinie des Studiengangs geregelt.

## **§ 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)**

Der Studienbeginn ist der 01.01. für das Frühjahrssemester und der 01.07. für das Herbstsemester eines Jahres. Weitere Termine bis hin zu einem kontinuierlichen Studienbeginn können angeboten werden.

## **§ 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu §§ 7, 10 RahmenPO)**

- (1) Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) umfasst 180 ECTS Credit Points. Ein ECTS Credit Point entspricht einem Workload von 25 Stunden, sodass der Workload insgesamt 4.500 Stunden beträgt.

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt als berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium 7 Semester. In die Regelstudienzeit sind das Hauptpraktikum gemäß § 9 und die Bearbeitung der Bachelorarbeit integriert.
- (3) Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ kann auch in einer Zeitdauer äquivalent zu einem Vollzeitstudium in 6 Semestern studiert werden. In dieser Zeitdauer sind das Hauptpraktikum und die Anfertigung der Bachelorarbeit integriert.

### **§ 7 Studienform, Lehrangebot, Lehrsprache (zu § 9 RahmenPO)**

- (1) Selbststudium und Präsenzstudium werden kombiniert. Für das Selbststudium werden Studienbriefe und/oder Online-Materialien angeboten. Anstelle einer fakultativen Teilnahme an Präsenzveranstaltungen können den Studierenden auch Webinare/Online-Tutorien und/oder weitere Online-Elemente angeboten werden.
- (2) Lehrsprache ist grundsätzlich deutsch. Ist die Lehrsprache eines Moduls eine Fremdsprache, wird dies in der Modulübersicht aufgeführt.

### **§ 8 Module, Modulprüfung (zu §§ 10, 13, 20 RahmenPO)**

- (1) Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ umfasst bei einem Umfang von 180 ECTS Credit Points 20 Pflichtmodule, ein Wahlpflichtmodul aus dem Wahlpflichtkomplex Recht, ein Wahlpflichtmodul als Studienschwerpunkt, das Hauptpraktikum und die Bachelorarbeit.
- (2) In den Modulen sind bei einem Umfang von 180 ECTS Credit Points folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

Semester	Modul	CP	Studienleistung	Prüfungsleistung
1	Wissenschaftliches Arbeiten <sup>1)</sup>	0	Komplexe Übung (360 Minuten)	
1	Wirtschaftsenglisch	6	Klausur (100 Minuten)	
1	Einführung in die Betriebswirtschaft	6		Klausur (100 Minuten)
1	Investition und Finanzierung	6		Klausur (100 Minuten)
1	Buchführung und Jahresabschluss	6		Klausur (100 Minuten)
2	Mathematik	6		Klausur (100 Minuten)
2	Grundlagen des Marketings	6		Klausur (100 Minuten)
2	Kosten- und Leistungsrechnung	6		Klausur (100 Minuten)
2	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6		Klausur (100 Minuten)
3	Wirtschaftsstatistik	6		Klausur (100 Minuten)

Semester	Modul	CP	Studienleistung	Prüfungsleistung
3	Material- und Produktionswirtschaft	6		Klausur (100 Minuten)
3	Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts	6		Klausur (100 Minuten)
3	Unternehmensführung	6		Klausur (100 Minuten)
4	Grundlagen der Volkswirtschaft	6		Klausur (100 Minuten)
4	Grundlagen des Steuerrechts	6		Klausur (100 Minuten)
4	Management komplexer Problemsituationen	6		Komplexe Übung (180 Minuten)
4	Nachhaltigkeitsmanagement	6		Klausur (100 Minuten)
5	Wirtschaftspolitik	6		Klausur (100 Minuten)
5	Projektmanagement	6		Komplexe Übung (270 Minuten)
5	Wissenschaftliches Arbeiten <sup>1)</sup>	6	Komplexe Übung (180 Minuten)	
5	Arbeits- und Organisationspsychologie	6		Hausarbeit (6 Wochen)
6	Wahlpflichtkomplex Recht (Wahlpflichtmodul: 1 aus 6) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung Wirtschaftsprivatrecht</li> <li>• Europäisches Wirtschaftsrecht</li> <li>• Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz</li> <li>• Arbeitsrecht</li> <li>• Logistikrecht</li> <li>• Recht im Gesundheitswesen</li> </ul>	6		Klausur (100 Minuten)
6	Studienschwerpunkt (Wahlpflichtmodul: 1 aus 8) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Marketing</li> <li>• Rechnungswesen/Controlling</li> <li>• Wirtschaftsinformatik</li> <li>• Logistik</li> <li>• Finanzmanagement</li> <li>• Personalmanagement</li> <li>• Gesundheitsmanagement</li> <li>• Wirtschaftspsychologie</li> </ul>	18	Komplexe Übung (180–360 Minuten)	Klausur (180 Minuten)
7	Hauptpraktikum	24	Praktischer Teil <sup>3)</sup> (15 Wochen)	Hausarbeit <sup>2)</sup> (6 Wochen)
7	Bachelorarbeit	12		Bachelorarbeit <sup>2)</sup> (4 Monate)

1) Das Modul Wissenschaftliches Arbeiten ist ein semesterübergreifendes Modul.

2) Für die Projektarbeit (Hausarbeit im Modul Hauptpraktikum) und die Bachelorarbeit sind individuelle Themenvereinbarungen erforderlich.

3) gemäß Praktikumsrichtlinie

- (3) Eine detaillierte Beschreibung der Module einschließlich der Modulziele erfolgt in der Modulübersicht, die den Studierenden mit der Zulassung zum Studium in schriftlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird.

### **§ 9 Hauptpraktikum (zu § 12 RahmenPO)**

- (1) Das Hauptpraktikum ist gemäß § 6 Absatz 2 Bestandteil des Studiums. Es umfasst eine berufspraktische Tätigkeit von 15 Wochen, die unter den Bedingungen eines Teilzeitstudiums in Fernstudienform absolviert wird.
- (2) Im Rahmen des Hauptpraktikums bearbeiten die Studierenden ein Projekt zu einem Thema aus dem Umfeld ihres Praktikums bzw. aus ihrem beruflichen Umfeld und fertigen hierüber eine Projektarbeit in Form einer Hausarbeit an. Diese stellt die das Hauptpraktikum abschließende Prüfungsleistung dar.
- (3) Der praktische Teil des Hauptpraktikums muss vor Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 28 RahmenPO erfolgreich absolviert werden.
- (4) Berufliche Tätigkeiten, die Studierende ausüben und deren Umfang und Inhalt den in der Praktikumsrichtlinie festgelegten Zielen, Inhalten sowie dem Umfang des Hauptpraktikums gleichwertig sind, können auf den praktischen Teil des Hauptpraktikums angerechnet werden.
- (5) Näheres zur Ausgestaltung des Hauptpraktikums, zur Anrechnung sowie zur Nachweisführung ist in der Praktikumsrichtlinie des Studiengangs geregelt.

### **§ 10 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)**

- (1) Zur Komplexen Übung gehören Formen wie z.B. Gruppenarbeiten, Vorträge, Präsentationen, Rollen- und Planspiele. Den Studierenden werden Informationen zu den Komplexen Übungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Für alle angebotenen Prüfungsformen mit Ausnahme einer Klausurarbeit sind Gruppenleistungen zulässig.

### **§ 11 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)**

Bei Wiederholung einer Hausarbeit ist ein neues Thema zu wählen.

### **§ 12 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)**

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen der ersten vier Regelstudiensemester, das semesterübergreifende Modul Wissenschaftliches Arbeiten und die berufspraktische Tätigkeit im Rahmen des Hauptpraktikums erfolgreich abgeschlossen hat. Weitere Voraussetzung ist, dass die Prüfungsgebühr für die Bachelorarbeit bei der HFH eingegangen ist.



### **§ 13 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) (zu § 29 RahmenPO)**

Das Thema der Bachelorarbeit bedarf der Genehmigung durch die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter.

### **§ 14 Bachelorprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)**

- (1) Das Bachelorprüfungszeugnis und weitere Bescheinigungen enthalten neben den im § 33 Absatz 1 der RahmenPO genannten Angaben die Bezeichnungen und Gesamtnoten der Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtkomplex Recht und Studienschwerpunkt).
- (2) Das Thema und die Note der Bachelorarbeit werden im Bachelorprüfungszeugnis angegeben.
- (3) Die Endnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Mittel (Zahlenwert Z) aus
  - dem Mittelwert der Modulnoten in den Pflichtmodulen und der Note des Wahlpflichtmoduls Recht (Zahlenwert  $Z_1$ ),
  - dem Mittelwert der Modulnote im Studienschwerpunkt und der Modulnote der Projektarbeit (Zahlenwert  $Z_2$ ) und
  - der Note für die Bachelorarbeit (Zahlenwert  $Z_3$ )

nach der Formel  $Z = 0,4 Z_1 + 0,3 Z_2 + 0,3 Z_3$

berechnet.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ treten mit Wirkung zum 01. Januar 2021 in Kraft. Sie werden im WebCampus der HFH veröffentlicht.